

Organspende

Organspende Verstorbener	2
Lebendnierenspende.....	3
Rechtliche Grundlagen	4
Soziale Absicherung der Lebendspender	5
Fragen und Antworten	5

Stand: Januar 2017

Organe, die für eine Nierenspende in Frage kommen, können entweder von verstorbenen Personen stammen oder im Rahmen einer Lebendorganspende übertragen werden. Aufgrund der teilweise sehr langen Wartezeiten, die für die Suche nach einem passenden Spenderorgan einkalkuliert werden müssen, entscheiden sich zunehmend mehr Menschen für das Verfahren der Lebendnierenspende.

Organspende Verstorbener

In knapp 70 Prozent¹ der Fälle werden bei einer Nierentransplantation in Deutschland die Organe von verstorbenen Personen verpflanzt. Das ist nur möglich, wenn Menschen sich zu Lebzeiten mit der Organspende nach ihrem Tod auseinandersetzen und eine persönliche Entscheidung treffen, ob sie Organspender sein möchten oder nicht. Die Krankenkassen haben nach dem Transplantationsgesetz eine Informationspflicht gegenüber ihren Versicherten und müssen ihnen regelmäßig Informationen zur Organspende und Blanko-Organspendeausweise zusenden. Dadurch soll, wie es im Gesetz heißt, *„... jede Bürgerin und jeder Bürger in die Lage versetzt werden, sich mit der Frage der eigenen Spendenbereitschaft ernsthaft zu befassen und aufgefordert werden, die jeweilige Erklärung auch zu dokumentieren“*.

Wie und ob man diese Frage beantworten möchte, bleibt aber weiterhin jedem selbst überlassen. Ist der Wille des Verstorbenen nicht dokumentiert, werden die Angehörigen gebeten, eine Entscheidung nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu treffen.

Eine besondere Rolle bei der Organspende spielt die Bestimmung des Todes des potenziellen Organspenders. Der Hirntod muss von zwei unabhängigen, neutralen und erfahrenen Ärzten nach den [Richtlinien der Bundesärztekammer](#) festgestellt werden.

¹ Stand 2013, Quelle: www.dso.de

Die Organspende Verstorbener ist ein komplexer Prozess, der durch das [Transplantationsgesetz](#) im Einzelnen geregelt wird. Als zentrale Koordinierungsstelle für die Organspende in Deutschland benennt das Gesetz die [Deutsche Stiftung Organtransplantation \(DSO\)](#).

Lebendniere spende

Für eine Nierentransplantation kommen nicht nur die Organe verstorbener Spender in Frage. Auch eine lebende Person kann sich freiwillig dazu entschließen, einer anderen Person ein Organ zu spenden. Eine Organspende zu Lebzeiten ist in Deutschland allerdings nur unter Verwandten ersten und zweiten Grades, unter Ehe- und eingetragenen Lebenspartnern und Verlobten sowie unter Menschen möglich, die sich besonders nahe stehen.

Für den Empfänger bietet die Lebendniere spende eine Reihe wichtiger Vorteile:

- Bei Organspenden blutsverwandter Personen fällt die Abstoßungsreaktion des Körpers in der Regel milder aus.
- Die für die Spende vorgesehene Niere kann vor der Operation genau untersucht werden.
- Der Termin für die Operation kann frei gewählt werden.
- Die Erfolgsquote für die Organübertragung liegt im Vergleich zur Organspende Verstorbener höher und auch die Langzeitprognose ist signifikant besser.
- Und natürlich: Lange Wartezeiten für ein geeignetes Spenderorgan können durch die Lebendspende deutlich verkürzt werden oder sogar ganz entfallen.

Diese Gründe haben dazu geführt, dass die Zahl der Lebendniere spenden in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen hat.

Die Entscheidung für eine Lebendorganspende darf dennoch keinesfalls leichtfertig getroffen werden, denn sie setzt einen chirurgischen Eingriff an einem gesunden

Menschen ausschließlich zum Wohle eines anderen voraus. Der Eingriff stellt für den Spender immer auch ein medizinisches Risiko dar.

Rechtliche Grundlagen

Die genauen Rahmenbedingungen, unter denen eine Lebendnierenspende möglich ist, sind im [Transplantationsgesetz](#) geregelt. Dort ist unter anderem bestimmt, dass Zwang, psychische Abhängigkeit oder finanzielle Anreize keine Rolle spielen dürfen. Darüber hinaus wird der Personenkreis, der für eine Lebendorganspende in Frage kommt, vom Gesetz sehr eng umrissen:

„Die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Übertragung auf andere ist bei einer lebenden Person, soweit in § 8a nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn

1. die Person
 - a) volljährig und einwilligungsfähig ist,
 - b) nach Absatz 2 Satz 1 und 2 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme eingewilligt hat,
 - c) nach ärztlicher Beurteilung als Spender geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird,
2. die Übertragung des Organs oder Gewebes auf den vorgesehenen Empfänger nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist, das Leben dieses Menschen zu erhalten oder bei ihm eine schwerwiegende Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Beschwerden zu lindern,
3. im Fall der Organentnahme ein geeignetes Organ eines Spenders nach § 3 oder § 4 im Zeitpunkt der Organentnahme nicht zur Verfügung steht und
4. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

Die Entnahme einer Niere, ... ist darüber hinaus nur zulässig zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.“

(§ 8 Absatz 1 Transplantationsgesetz - TPG)

Soziale Absicherung der Lebendspender

Für die meisten Menschen ist die freiwillige Spende eines Organs für einen anderen Menschen ein Akt selbstloser Hilfe, der Respekt und Anerkennung verdient. Dennoch gab es lange Zeit keine festen gesetzlichen Normen, die Lebendspender mit ihren spezifischen Ansprüchen verlässlich abgesichert hätten. Leistungen, die Lebendspender gewährt wurden, leiteten sich in der Vergangenheit zumeist aus der Rechtsprechung des Bundesozialgerichts von 1972 ab. Mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes aus dem Jahr 2012 hat sich das geändert. Damit wurden die Ansprüche von Lebendspendern erstmals auf eine feste gesetzliche Grundlage gestellt.

Dennoch wird empfohlen, sich vor einer beabsichtigten Operation und nach der im Transplantationsgesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Aufklärung durch einen Arzt (§ 8 Abs. 2 TPG) wegen der versicherungsrechtlichen Aspekte mit den jeweiligen Kostenträgern der Transplantation in Verbindung zu setzen und sich die Leistungsansprüche schriftlich bestätigen zu lassen.

Fragen und Antworten

Wie ist der Spender für die Vor- und Nachbehandlung abgesichert?

Unabhängig davon, ob die Organspende tatsächlich erfolgt, werden die Kosten der Voruntersuchungen immer übernommen. Hierzu gehören alle medizinisch erforderlichen Untersuchungen sowie die Fahrtkosten in angemessener Höhe.

Nach der Organspende werden die medizinisch erforderlichen Nachsorgeuntersuchungen inkl. der notwendigen Fahrtkosten ebenfalls übernommen. Zuständig für diese Leistungen ist immer die Krankenkasse, bzw. der Kostenträger des Organempfängers.

Gibt es einen Ersatz für den Verdienstaussfall, den der Lebendorganspender eventuell hat?

Kann ein Arbeitnehmer aufgrund einer Organspende seine Arbeitsleistung nicht erbringen, so hat er für die Dauer von sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch seinen Arbeitgeber (§ 3 Abs. 3 EntgFG).

Der Arbeitgeber kann sich das fortgezahlte Arbeitsentgelt von der Krankenkasse/dem Kostenträger des Organempfängers auf Antrag erstatten lassen.

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung – unabhängig davon, was der Arbeitsvertrag regelt. Selbstständige Organspender erhalten ihren Verdienstaussfall erstattet.

Besteht die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, erhält der Organspender auf Antrag von der Krankenkasse/dem Kostenträger des Organempfängers Krankengeld in Höhe von 100 % des zuvor erzielten Nettoentgelts/Verdienstaussfalls (§ 44a SGB V).

Wer haftet bei einem gesundheitlichen Schaden, der dem Organspender widerfährt?

Tritt im ursächlichen Zusammenhang mit der Organspende ein Gesundheitsschaden beim Organspender auf, besteht ein gesetzlicher Versicherungsschutz bei der für die Klinik bzw. für das Transplantationszentrum zuständigen Unfallversicherung. In der Regel ist dies die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder auch der Unfallversicherungsträger des Landes oder der Kommune.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die Sozialberatung des KfH Kuratorium für Dialyse.